

Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im



Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 15. Mai 1936

Nr. 44

Das Reichszollblatt erscheint in zwingloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweifseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Brauntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweifseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postaufkanten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Eshornhorststr. 4, Fernruf Weidendamms — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtfseitigen Bogen oder Teile davon 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljähriger Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 *R.M.*, Ausgabe B 3,20 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.* Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: II. Zölle usw.: Außerkrafttreten des Handels-, Zoll- und Schifffahrtsabkommens zwischen dem Deutschen Reich und Iran	©. 163
Urteil des Reichsfinanzhofs zu Tarifnr. 176	©. 163

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Außerkrafttreten des Handels-, Zoll- und Schifffahrtsabkommens zwischen dem Deutschen Reich und Iran

Nachdem der Handels-, Zoll- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Iran mit Wirkung vom 10. Mai 1936 außer Kraft gesetzt ist¹⁾, wird die Verfügung vom 2. Januar 1931 — Z 1410 Pers. — 1 II (RZBl. 1931 ©. 5) aufgehoben.

Für iranische Waren ist jedoch bis auf weiteres die Meißbegünstigung zu gewähren.

RZBl. vom 13. Mai 1936 — Z 1410 Iran — 33 II

¹⁾ Reichsgesetzbl. 1936 II ©. 147

Tarifnr. 176. Auch Rohzucker kann Verbrauchszucker im Sinne des Zolltarifs sein

Urteil des Reichsfinanzhofs, IV. Senat, vom 24. April 1936 — IV A 26/36 U

Aus den Gründen:

Die Vorinstanz hat der Beschwerdeführerin eine amtliche Zollauskunft über peruanischen rohen Rohrzucker dahin erteilt, daß dieser Zucker gemäß der Anmerkung zu Ziff. 1 des Stichworts »Zucker« im Warenverzeichnis zum Zolltarif als Verbrauchszucker zum Satz von 32 *R.M.* für 1 dz der Tarifnr. 176 zu verzollen sei. Auf Einspruch hat sie an dieser Tarifierung festgehalten. Nach dieser Anmerkung sind als Verbrauchszucker zum Unterschied von anderem Zucker, der nur mit einem Zoll von 27 *R.M.* für 1 dz belastet ist, u. a. alle diejenigen festen Zucker anzusehen, die sich ohne weitere Bearbeitung zum menschlichen Genuß eignen, und zwar ohne Unterschied, ob sie sich in gefärbtem oder ungefärbtem Zustand be-

finden. Danach sind, wie der Senat schon in den Urteilen IV A 220/33 vom 10. Januar 1934 und IV A 4/35 vom 2. Mai 1935¹⁾ ausgeführt hat, für Verbrauchszucker, der nicht unter die in der Anmerkung namentlich genannten Zucker fällt, zwei Eigenschaften vorausgesetzt:

1. es muß fester Zucker vorliegen,
2. der Zucker muß sich ohne weitere Bearbeitung zum menschlichen Genuß eignen.

Das Vorliegen beider Voraussetzungen bei dem den Gegenstand der Zollauskunft bildenden Zucker hat die Vorinstanz ohne Rechtsirrtum, ohne Aktenverstoß und ohne Verfahrensmangel festgestellt. Die Beschwerdeführerin beanstandet im wesentlichen nur die von der Vorinstanz auf das Gutachten des Hamburgischen Hygienischen Staatsinstituts, Abt. für Nahrungsmitteluntersuchung gestützte Annahme, daß sich der Zucker, so wie er ist, zum menschlichen Genuß eigne. In dem Gutachten wird ausgeführt, daß der Zucker keine Eigenschaften besitze, die seiner Eignung zum menschlichen Genuß ohne vorherige Bearbeitung entgegenstehen. Was die Beschwerdeführerin gegen diese Feststellung geltend macht, kann dem Rechtsmittel nicht zum Erfolg verhelfen. Ihren Ausführungen liegt der Irrtum zugrunde, daß Verbrauchszucker gleichbedeutend mit raffiniertem Zucker sei, und daß dem »anderen Zucker« mit dem Zollsatz von 27 *R.M.* aller nicht raffinierte Zucker oder Rohzucker zuzurechnen sei. Wäre dies richtig, dann wäre es wohl nicht nötig gewesen, in der Anmerkung zu Ziff. 1 des Stichworts »Zucker« im Warenverzeichnis neben dem im ersten Teil besonders genannten Zuckerarten, insbesondere auch neben Raffinade in einer Art Generalklausel zu bestimmen, daß auch alle diejenigen Zucker zum Ver-

¹⁾ RZBl. 1935 ©. 244

brauchszucker zu rechnen sind, die die obenbezeichneten Eigenschaften aufweisen. Dadurch ist zum Ausdruck gebracht, daß auch Rohzucker unter Umständen als Verbrauchszucker im Sinn des Tarifs anzusehen ist, wie dies insbesondere bei Rohrzucker (im Gegensatz zum Rübenzucker) der Fall zu sein scheint.

Demgegenüber kann die Beschwerdeführerin auch nicht mit dem Hinweis durchdringen, daß Rohzucker handelsüblich nicht als Verbrauchszucker angesehen wird. Denn wenn im Zolltarif oder Warenverzeichnis eine Begriffsbestimmung gegeben ist, dann ist diese Bestimmung, wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, für die Tarifierung verbindlich ohne Rücksicht darauf, ob die Begriffsbestimmung mit der Verkehrsauffassung im Einklang steht oder nicht (vgl. Urteil des erkennenden Senats IV A 109/30 vom 9. Juli 1930 = Mrozeßs Kartei, Zolltarifnr. 793 Rechtspruch 1). Aus diesem Grund hat die Vorinstanz mit Recht dem von der Beschwerdeführerin beigebrachten Gutachten eines Sachverständigen über die Frage, ob Rohzucker nach der Anschauung des Verkehrs als Verbrauchszucker angesehen werden könne, keine Bedeutung beigemessen; aus dem gleichen Grund konnte sie die von der Beschwerdeführerin beantragte Einvernehmung weiterer Sachverständiger aus Handelskreisen ablehnen.

Z 1400 — 852 II